



Polizeidirektion Braunschweig

Anlässlich des Fußballspiels der 2. Fußballbundesliga Eintracht Braunschweig gegen Hannover 96 erlässt die Polizeidirektion Braunschweig zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gemäß §§ 11, 1 Abs. 1 Satz 2f. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum am Sonntag, den 06. November 2016, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ordnet die Polizeidirektion Braunschweig folgendes an:

I.1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen und Glasgefäßen (im Folgenden Glasgetränkebehältnisse genannt)

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen (insbes. Anwohner des unter Ziff. II. definierten Bereichs), welche diese auf direktem Wege zur unmittelbaren häuslichen Verwendung mitführen.

I.2. Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II. definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

I.3. Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Außenbereich von Gaststättenbetrieben

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II. definierten Bereich ergeht folgende Anordnung: Für den o.g. Zeitraum ist außerhalb geschlossener Räume (in Außengastronomien) der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst folgenden Bereich rund um das städtische Stadion an der Hamburger Str. ("Eintracht-Stadion") in Braunschweig:

Nördliche Begrenzung: Gifhorner Str. / Nordgrenze des Kleingärtnervereins Schwarzer Berg, VW-Werksgelände bis Guntherstr. / Rühmer Weg

Ostwärtige Begrenzung: Guntherstr. zw. Rühmer Weg und Siegfriedstr. / Nibelungenplatz

Südliche Begrenzung: Siegfriedstr. zw. Nibelungenplatz / Guntherstr. und Hamburger Str. / Zum Ölper See

Westliche Begrenzung: Hamburger Str. mit den Hausnr. 72 bis 75, Am Schwarzen Berge Hausnr. 1, Sielkamp Hausnr. 1, 1a - 1d, Roggenkamp (bis Grundstücksgrenzen westl. der Straße)

III. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote wird in den Fällen von I.1. zur Durchsuchung von Personen und von Sachen sowie zur Sicherstellung gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 26 Nr. 1, 69 Nds. SOG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der verbotswidrig mitgeführten Glasgetränkebehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht nach § 68 Nds. SOG auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

Sollte die Festsetzung eines Zwangsgeldes im Einzelfall ungeeignet sein, wird hiermit bei Zuwiderhandlungen in den Fällen von I.2. und I.3. unmittelbarer Zwang zur Sicherstellung

verbotswidrig abzugebender Glasgetränkebehältnisse gemäß §§ 26 Nr. 1, 69 Nds. SOG angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I.

Am Sonntag, den 6. November 2016, um 13:30 Uhr, wird im Eintracht-Stadion in Braunschweig das Fußballspiel der 2. Fußballbundesliga zwischen den Vereinen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 ausgetragen. Durch den Derbycharakter stößt das Spiel seitens der Anhänger beider Vereine auf großes Interesse. Es ist mit einem ausverkauften Stadion (23.000 Zuschauer) zu rechnen. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der polizeilichen Lageeinschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es vor, während und / oder nach dem Fußballspiel zu strafbaren Auseinandersetzungen zwischen Gewalttätern und auch zu strafbaren Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei kommen wird.

Das Verhältnis zwischen den Risikoszenen beider Vereine gilt nach polizeilicher Einschätzung als feindschaftlich. In der Vergangenheit, wie z.B. im Jahr 2003 beim DFB-Pokalspiel in Braunschweig, in den 80er und 90er Jahren anlässlich von Punktspielen in der 1., 2. Bundesliga und der Regionalliga, kam es bei Spielbegegnungen beider Vereine zum Teil zu massiven Ausschreitungen durch gewaltbereite Störer.

Regelmäßig wird in Verlaufsberichten der Bundes- und Landespolizei davon berichtet, dass es bei Konfrontationen gegnerischer Problemszenen, aber auch gegenüber der Polizei zu Flaschenwürfen kommt. Bei alkoholisierten, gewaltbereiten Personen ist dies im Zusammenhang mit Fußballspielen die Regel. Gewalttätige Auseinandersetzungen führen bei einem Aufeinandertreffen unmittelbar zur höchsten Eskalationsstufe der Gewalt, indem bewusst schwere Verletzungen gewollt oder zumindest in Kauf genommen werden. Dabei werden mitgeführte oder auf dem Boden vorgefundene Glasflaschen als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge missbraucht, da hiermit der „gewünschte“ Verletzungsgrad erreicht werden kann.

Es sind daher in Verbindung mit Glasflaschen diverse Straftaten, teils mit hohem Schweregrad, zu befürchten.

Diese regelmäßig gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse haben sich in Braunschweig bereits mehrfach bestätigt. Beispielsweise kam es am 06.10.2012 nach dem Bundesligaspiel von Eintracht Braunschweig gegen den VFL Bochum aus einer Gruppe von 50 - 100 Personen zu Stein- und Flaschenwürfen auf Polizeibeamte am Stadion an der Hamburger Straße. Am 19.10.2013 kam es im Zusammenhang mit dem Spiel der Eintracht Braunschweig gegen Schalke 04 zu körperlichen Auseinandersetzungen und Flaschenwürfen seitens einer Gruppe Schalker Problemklientel auf Braunschweiger Fans an der Shell-Tankstelle an der Hamburger Straße. Am gleichen Tag erlitt ein Geschädigter in der Rheingoldstraße einen Schlag mit einer Bierflasche ins Gesicht, er erlitt dabei eine 2 cm große Wunde über dem Auge.

Diese Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Insbesondere bei Fußballspielen und der damit einhergehenden hohen Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas grundsätzlich eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar.

Ausschreitungen zwischen Gewalttätern finden immer wieder im Umfeld der Stadien statt. Die Fans sammeln sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten, wobei die Größenordnung dieser Gruppierungen stark differiert und meist nicht vorhersehbar ist.

Je nach Grad der Emotionalisierung und Solidarisierung der Risikoszenen zeigen häufig auch bis dahin friedliche Fans störrischen Verhaltensweisen.

Insgesamt ist dabei die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zur Begehung einer Straftat zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Zugleich besteht die Gefahr, dass Rettungsdiensteinsätze durch sog.

Scherbenteppiche auf den Zuwegungen behindert werden können. Durch beabsichtigt oder unbeabsichtigt zerbrochene Glasflaschen entstehen somit erhebliche Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und Einsatzmittel (Pferde, Hunde und Fahrzeuge).

Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. Eintracht-Stadion, Volkswagenhalle, Volkswagenarena) Getränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Die grundsätzlich bei Ligaspielen bestehenden Gefahrensituationen durch rivalisierende Risikoszenen verschärfen sich durch den Derbycharakter dieses Spiels erheblich.

Die Ereignisse des Hinspiels in der Bundesligasaison 2013/14 zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig am 08.11.2013 bestätigen die dargestellten Erfahrungen noch einmal eindrücklich. Im Verlaufe dieses Tages kam es sowohl vor als auch nach der Spielbegegnung zu zahlreichen Straftaten. Dabei waren das Entzünden von Pyrotechnik und zahlreiche Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen. Zudem kam es zu massiven Angriffen von verummten Störern auf die Polizeieinsatzkräfte.

Die extreme Feindschaft zwischen den rivalisierenden Lagern und das Hinzutreten der negativen Emotionen, insbesondere in Verbindung mit dem Genuss alkoholischer Getränke, führten dazu, dass sich weitere Personen mit der jeweiligen Problemszene solidarisierten.

Nach dem Spiel kam es auf dem von Polizeieinsatzkräften gesicherten Rückweg zum Bahnhof Fischerhof erneut zu massiven Auseinandersetzungen. Dabei wurden mehrere Polizeifahrzeuge durch verummte Gewalttäter beschädigt. Die Angreifer nutzten dazu Bierflaschen als Wurfgeschosse.

Insgesamt ist zu bilanzieren, dass auf beiden Seiten der Störerlager ein hohes Maß an Organisation im Vorgehen gegen die Gegenseite und in Richtung der Polizei zu registrieren war.

Das Maß der Gewaltanwendung auf Seiten der Störer war in jedem Fall geeignet, schwere Verletzungen bei den Einsatzkräften hervorzurufen. Bei einer direkten Konfrontation der Problemklientel ist eine solche Gewaltanwendung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geeignet, schwerste Verletzungen hervorzurufen.

Als Bilanz dieses Spiels sind 24 Verletzte, ein Sachschaden von ca. 20.000 Euro (an 21 Funk- und Streifenwagen) und 223 eingeleitete Strafverfahren zu verzeichnen.

In dem Rückspiel am 06.04.2014 in Braunschweig kam es auf Grund von umfänglich organisierten und strukturiert durchgeführten präventivpolizeilichen Maßnahmen (u.a. Aufenthalts-/Betretungsverbote, Fanmarschverbot, Verbotzone für Glasgetränkebehältnisse), sowie durch das von dem Verein Hannover 96 durchgeführte „Kombi-Ticketing“, zu keinem Aufeinandertreffen der jeweiligen Risikoszenen der Vereine. Die Problemklientel aus Hannover wohnte der Spielbegegnung nicht bei und führte stattdessen geschlossen am Braunschweiger Hauptbahnhof eine versammlungsrechtliche Aktion durch. Diese konnte nur durch einen enormen Kräfteinsatz der Polizei geschützt werden. Auf Grund dieser umfangreichen Maßnahmen konnte eine gewalttätige Auseinandersetzung und Konfrontation unterbunden werden. Für die aktuell bevorstehende Begegnung der beiden Vereine ist darüber hinaus keine verpflichtende Anreise der Fans in Form eines „Kombi-Ticketing“ vorgesehen, sodass es durchaus wahrscheinlich ist, dass es zu einem Aufeinandertreffen der verfeindeten Szenen kommen wird.

In der vergangenen Saison kam es sowohl in der 1. als auch in der 2. Fußballbundesliga wiederholt zu Vorfällen, wo Problemklientel durch Flaschenwürfe auf gegnerische Fanszenen oder auf die Polizei auffällig geworden ist.

So kam es beispielsweise am 21.08.2015 durch bahnreisende Anhänger von Eintracht Braunschweig am Hauptbahnhof Bielefeld zu einem massiven Bewurf von Glasflaschen in Richtung der eingesetzten Polizeibeamten.

Am 12.03.2016 kam es am Rande der Begegnung Hannover 96 – 1. FC Köln zum sofortigen Bewurf durch Gewalttäter von Hannover 96 auf dort eingesetzte Polizeibeamte im Bereich der Nordkurve der HDI-Arena, als diese zu einer Auseinandersetzung gerufen worden waren.

Am o.g. Spieltag muss daher in sämtlichen Einsatzphasen damit gerechnet werden, dass die beiden gewaltbereiten Risikoszenen neben Vermummungsgegenständen, gefährlichen

Werkzeugen bzw. Waffen, Wurfgegenstände sowie Pyrotechnik mit sich führen, um diese zielgerichtet und rücksichtslos gegen Polizeibeamte und gegen das gegnerische Problemklientel einzusetzen. Risiken und Gefahren werden hierbei nicht mehr kalkuliert. Auch schwerste Verletzungen werden billigend in Kauf genommen, auch auf Unbeteiligte wird keine Rücksicht genommen.

Hierbei ist zu erwarten, dass nicht nur unbeteiligte, friedfertige Stadionbesucher beider Fanlager, sondern auch der nicht fußballinteressierte Bürger bzw. die Allgemeinheit durch o.g. sicherheitsrelevante Störungen, insbesondere im Stadionumfeld, tangiert werden könnten, da das Eintracht-Stadion direkt an ein Wohngebiet bzw. auch an ein Naherholungsgebiet (Ölper See) angrenzt. Zudem findet an dem Wochenende (05. und 06. November) in der Braunschweiger Innenstadt die „Mummegenusmeile“ statt, bei der eine Vielzahl an Besuchern erwartet wird, die sich während des gesamten Tages in der Braunschweiger Stadt aufhalten wird. Darüber hinaus werden an dem Sonntag in der Innenstadt, wie auch in den äußeren Stadtteilen, die Geschäfte in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Verkauf geöffnet. Die im näheren Umfeld des Eintracht-Stadions befindliche und unmittelbar an der Bundesautobahn 2 anbindende „Hansestraße“ hat mit ihren zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten und Parkplatzangeboten an diesem Tag geöffnet. In der Zeit vom 28.10.2016 bis einschließlich 06.11.2016 ist auf dem Schützenplatz an der Hamburger Straße (unmittelbare Nähe zum Eintracht-Stadion) eine Zirkus-Veranstaltung angemeldet. Auf dem Schützenplatz findet ebenfalls am 06.11.2016 parallel zu dem Zirkus ein Flohmarkt statt, sodass an dem Tag der Schützenplatz umfänglich belegt sein wird und eine hohe Anzahl an Publikumsverkehr zu erwarten ist.

Aufgrund der vorgenannten Gefahrenlage sind das Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) von Glasgetränkebehältnissen zur Gefahrenabwehr, insbesondere der Verhütung von Straftaten, nach pflichtgemäßem Ermessen zu erlassen.

Die Rechtsgrundlage für die Verbote zu den Ziffern I.1., I.2. und I.3. ergibt sich aus § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG. Danach ist die Polizei ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Vorliegend bezweckt die Maßnahme die Verhütung von Straftaten, so dass nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG die Polizei zuständig ist (vgl. OVG Lüneburg, 11. Senat, Beschluss v. 16.1.2014, Az.: 11 MI 313/13).

Nach § 11 Nds. SOG in Verbindung mit § 35 S. 2 des VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG kann die Polizei eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen. Eine Allgemeinverfügung ist zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne des Nds. SOG ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Zur öffentlichen Sicherheit gehören auch die Gesundheit und das Leben von Menschen und der Schutz der Rechtsordnung vor Straftaten.

Die Verbote der Ziff. I.1., I.2. und I.3. sind verhältnismäßig.

Das in Ziff. I.1. angeordnete Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, um Gewalttätern der jeweiligen Risikoszene die Möglichkeit zu nehmen, Gläser und Flaschen als Wurfgeschosse oder Waffen gegen andere Personen oder Sachwerte einzusetzen und auch unbeabsichtigte Verletzungen durch Glasscherben zu vermeiden.

Verbote dieser Art haben sich bereits bei anderen Bundesligaspielen mit Derbycharakter (z.B. beim Bundesligaspiel des BVB 09 gegen Schalke 04 am 20.10.2012) als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang erwiesen.

Bei der letzten Spielbegegnung von Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 06.04.2014 ist ebenfalls mit diesem Instrument der Gefahrenabwehr gearbeitet worden, was im Ergebnis zu keinerlei Ausschreitungen oder Gewalttätigkeiten in Verbindung mit Glasgetränkebehältnissen geführt hat.

Das Verbot aus Ziff. I.1. ist erforderlich.

Der Alkoholkonsum und das euphorische Verhalten der Risikoszenen ist aufgrund der dargestellten einschlägigen Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt dem Zweitligaspiel von Eintracht Braunschweig gegen Hannover 96 – auch gegenüber weniger problembehafteten Fußballbegegnungen im Eintracht-Stadion – bei verständiger Betrachtung bzgl. der Gefahrenlage eine Sonderstellung zu.

Bereits im Rahmen der Anreise zu Fußballspielen versorgen sich die Fans regelmäßig mit Getränken. So werden insbesondere Bierflaschen – teils kistenweise - in Zügen, Bussen und Autos transportiert, die dann auf dem Weg zum Stadion konsumiert und entsorgt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasgetränkebehältnisse (Gläser und Flaschen) regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies besonders beim kommenden Spiel zu erwarten ist. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Verfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert. Die weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z.B. zusätzliches Sicherheitspersonal, erhöhter Polizeieinsatz und der Einsatz von Flaschensammlern sind entweder nicht gleich wirksam oder reichen nach den Erfahrungen vom letzten Derby in Hannover bei dieser Veranstaltung nicht aus, um das Stadionumfeld sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch den strafbaren Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung vorsätzlich Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer in solchen Fällen bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter und der Einsatzkräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind überragende Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1. angeordneten Verbote rechtfertigen. Diese Rechtsgüter genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristig und geringfügig eingeschränkten allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit sorgfältig gegeneinander abgewogen. Von den Glasgetränkebehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht, sobald sie zweckentfremdet als Wurf- oder Schlagwerkzeug für Straftaten verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und der Einsatzkräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels inklusive An- und Abreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit vorliegend zu beschränken und die unter Ziff. I.1. angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar. Diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik/ ggf. auch Dosen) soweit minimiert werden, dass sie im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas oder Glasflaschen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese als Handlungsstörer, nach § 6 Abs. 1 Nds. SOG heranzuziehen. Zwar fällt die große Masse der Besucher nicht in diese Kategorie, allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas und Glasflaschen in den Bereich auch ohne diesen deliktischen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den Gewalttätern durch das Einbringen zur Verfügung, sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Tatmittel eingesetzt zu werden.

Die Inanspruchnahme der nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Glasgetränkebehältnisse werfen wollen, ist nach § 8 Nds. SOG zulässig. Ein Vorgehen mittels einzelner Maßnahmen gegen erkannte einzelne Störer bietet bei der Masse der Zuschauer keinen ausreichenden Schutz. Auch ist nach dem strafbaren Einsatz von Glasflaschen der Rechtsgüterschutz nicht mehr möglich. Zudem ist nicht bei Betreten der Glasverbotszone sogleich ersichtlich, ob eine Person die mitgeführten Glasgetränkebehältnisse für Straftaten benutzen will. Da deliktische Absichten von Gewalttätern folglich nicht zweifelsfrei im Vorfeld erkannt werden können, sind nach pflichtgemäßem Ermessen alle sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Von dem unter Ziffer I.1. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgbiet gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine zur Gefahrenabwehr hinreichende Beschränkung erfährt. Aus den vorgenannten Gründen ist die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Um eine Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasgetränkebehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungs- und Benutzungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2.) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Abgabestellen (Tankstellen, Kioske, Gaststätten, vorübergehende Gastronomiestände, fliegender Händler etc.) anzuordnen.

Die Inanspruchnahme dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf der Grundlage des § 6 Nds. SOG. Danach kann die Polizei auch Maßnahmen gegen Personen richten, die zwar nicht unmittelbar Gefahrenverursacher sind, aber durch ihr Verhalten eine Situation herbeiführen, in der zwangsläufig eine Gefahr von einem Dritten ausgeht, sog. Zweckveranlasser. Der Verkäufer von Glasgetränkebehältnissen in einem derart gefahr- und strafatengeneigten Umfeld wie vorliegend, trägt typischerweise wesentlich dazu bei, dass als Folge seines Verhaltens diese zwangsläufig als Waffe für die Begehung von Straftaten eingesetzt werden können.

Hilfsweise kommt hier auch eine Inanspruchnahme der Abgabestellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG in Betracht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glasgetränkebehältnisse in den Veranstaltungsbereich gelangen. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung der Gewerbefreiheit (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus behördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher.

Die betroffenen Abgabestellen (Tankstellen, Kioske, Gaststätten) sind bereits über das Glasverkaufsverbot in Kenntnis gesetzt worden. Des Weiteren ist jede Betroffene

Abgabestelle durch einen Kontaktbeamten des Polizeikommissariats-Nord eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung ausgehändigt worden, sodass sie rechtzeitig ihr Sortiment auf alternative Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik / ggf. Dosen) umstellen konnten. Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden sind durch diese Verbote nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Verkauf an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch das Angebot von Alternativmaterialien zu Einnahmeverlusten kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher, Ordnungskräfte und Einsatzkräfte. Dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Der Verhinderung von aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführungs-/Benutzungs- und Verkaufsverbot wird auch die Verwendung von Glasgetränkebehältnissen in Außenbereichen von Gaststätten in Ziff. 1.3. untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im örtlich definierten Verbotsbereich auszuschließen. Eintracht Braunschweig als Veranstalter des Zweitligaspiels ist bestrebt, die Versorgung der Besucher durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden. So erfolgt der Getränkeausschank im Stadion und an den vereinseigenen Cateringständen im Stadionumfeld lediglich in Plastikbehältnissen.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen bei anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit, ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasgetränkebehältnisse als Wurfgeschosß ist zu befürchten. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Straftaten mittels Glasgetränkebehältnissen und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ferner ist ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar.

Vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit den wohl zumeist untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt, ist das Ausschankverbot in Bezug auf die Gaststättenbetreiber auch verhältnismäßig. In der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Zwecks der Verhütung schwerer Straftaten mit dem geringfügigen Eingriff in die Ausübung des Gaststättengewerbes überwiegt der erstgenannte Belang deutlich. Das Verbot des Ausschanks aus Glasgetränkebehältnissen stellt zwar eine gewisse Einschränkung der Gewerbefreiheit dar. Das Benutzungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus polizeilicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) können sich die betroffenen Gaststättenbetreiber rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vorgenannten engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzusteigen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Betreiber bereits frühzeitig über das Glasverbot informiert wurden. Die wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbetreiber sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential durch Straftaten, begangen mit Gläsern, für Besucher, Passanten und Einsatzkräfte. Der Abwehr der aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und / oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Aus den zuvor dargestellten Gründen ist daher auch die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außenbereichen von Gastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die drohende Gefahrenlage im Verhältnis zu den geringfügigen Beschränkungen der Gaststättenbetreiber auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II.

Um eine wirkungsvolle Verhütung von Straftaten in Verbindung mit Glasgetränkebehältnissen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1. - I.3. auf das unmittelbare Stadionumfeld sowie auf die Hauptzugangswege zum Stadion.

Die Grenzen des Geltungsbereiches (s. Anlage) werden von der Polizeidirektion Braunschweig für erforderlich gehalten. Der räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen näheren Umgebung des Eintracht-Stadions. Hier kommt es erfahrungsgemäß zu einer starken Fanvermischung in der An- und Abreisephase.

Weiterhin ist in diesem Bereich eine Vielzahl an Verkaufsstellen für Getränke vorhanden. Sowohl die Gastronomiegewerbe, wie auch nur für den Spieltag betriebene Verkaufsstände werden zahlreich besucht. In Folge dessen ist bei jedem Heimspiel festzustellen, dass es zu einer unüberschaubaren Ansammlung an Glasflaschen in den Bereichen der Eingänge des Eintracht-Stadions kommt. Selbst bereits gesammelte Glasflaschen liegen teilweise unbeobachtet in Einkaufswagen an den einschlägigen Straßen rund um das Stadion dem Zugriff der Allgemeinheit zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen, die das Stadion aufsuchen möchten. Eine Trennung der unterschiedlichen Fanggruppierungen im Nahbereich des Stadions wird nicht in jedem Fall möglich sein. Auch der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung wird für erforderlich gehalten, um eine gesicherte An- und Abreise der Besucher zu gewährleisten. Spielbeginn ist um 13:30 Uhr, Spielende um 15:15 Uhr. Die Abreisephase wird voraussichtlich nicht vor 18:00 Uhr vollständig beendet sein.

Begründung zu III.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 64, 65, 67, 69 und 70 Nds. SOG.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 69 Nds. SOG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 69 Abs. 6 Nds. SOG kann die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung von Glasgetränkebehältnissen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren abzuwehren. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Aufgrund der sehr hohen Besucherzahl ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen beabsichtigen, u.a. Glasgetränkebehältnisse in Taschen, Rucksäcken o.ä. mitzuführen. Um dies auszuschließen, ist es in begründeten Verdachtsfällen ggf. erforderlich, Taschen und Rucksäcke oder auch Personen nach verbotswidrig mitgeführten Glasgetränkebehältnissen zu durchsuchen und diese dann sicherzustellen.

Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2. verfügte Verkaufsverbot sowie das Ausschank- und Abgabeverbot zu Ziffer I.3. wird auf der Grundlage des § 67 Nds. SOG ein Zwangsgeld von jeweils 3.000 € angedroht. Die Androhung der Ersatzvornahme in Bezug auf Ziff. I.2. und I.3. scheidet im vorliegenden Fall aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Die Zwangsgeldandrohung ist verhältnismäßig, weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes dem Rahmen der zulässigen Summen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Sollte die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach den Umständen des Einzelfalls ungeeignet sein, wird bei Zuwiderhandlungen in den Fällen von I.2 und I.3 unmittelbarer Zwang zur Sicherstellung verbotswidrig abzugebender Glasgetränkebehältnisse gemäß §§ 26 Nr. 1, 69 Nds. SOG angedroht. Auch diese Androhung ist verhältnismäßig, weil ein milderes Zwangsmittel dann nicht besteht.

Begründung zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung der verwaltungsgerichtlichen Klage, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde besonders angeordnet wird.

Hier ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse erforderlich, da andernfalls die unter Ziffer I.1., I.2. und I.3. verfügten Verbote im Falle einer Klageerhebung durch die eintretende aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nicht vollzogen werden könnten.

Die Gefahren für so bedeutende Rechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum, die im Falle einer nicht sofortigen Vollziehung der Verfügung am 06.11.2016 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr drohen, sind jedoch so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen oder ggf. Dosen problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Abgabestellen können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden. Das besondere behördliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, das v.a. in der Verhinderung schwerer Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit liegt, überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der dadurch Betroffenen deutlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Polizeidirektion Braunschweig kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag muss begründet werden.

Braunschweig, den
In Vertretung


Fladung
Polizeivizepräsident

(Anlage: Plan Verbotzone)